



Akten-/Geschäftszeichen



Ihre Nachricht vom
10.01.2022

Ihre Zeichen
#237199

Datum
09.02.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 10. Januar 2022 beantragen Sie u.a. unter Bezugnahme auf § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Auskunft über die Nutzung "personendatenverarbeitender Dienste von Organisationen mit Sitz abseits der EU/EWR durch den BFH".

Dazu kann ich Ihnen mitteilen, dass – soweit der Bundesfinanzhof öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben i.S.v. § 1 IFG wahrnimmt – alleine der Dienst "Twitter" auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO in Verbindung mit § 3 BDSG zur Erfüllung der presserechtlichen Aufgaben, insbesondere zur Information der Bevölkerung über im besonderen Interesse der Allgemeinheit stehende Entscheidungen genutzt wird.

Die Informationen sind neutralisiert, sodass ein konkreter Personenbezug nicht besteht. Lediglich in Fällen von konkreten Personalentscheidungen mit entsprechender Bedeutung wie Richterernennungen oder -beförderungen werden Informationen mit Nennung der Klarnamen über dieses Medium wie auch die übrigen Pressekanäle verbreitet.

Bundesfinanzhof

Ismaninger Straße 109
81675 München

Telefon / Telefax

(089) 9231-0
(089) 9231-201

E-Mail / Internet

bundesfinanzhof@bfh.bund.de
www.bundesfinanzhof.de

Öffentliche Verkehrsmittel

Straßenbahn Linie 17
Haltestelle Bundesfinanzhof

Internetauftritt



Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) hält die Nutzung von Twitter für zulässig, soweit bestimmte datenschutzfreundliche Einstellungen vorgenommen werden (siehe WD 3 - 3000 - 023/20 S. 13 vom 07.02.2020).

Gesonderte vertragliche Vereinbarungen mit „Twitter“ bestehen nicht.

